



Lernverordnung für

Vollzeit Berufsmatura
Deutsche Fassung

Gültig ab 19. August 2024



Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Art. 1 Geltungsbereich

¹Diese Lernverordnung dient der Regelung der Grundsätze für die Überprüfung der Lernerfolge und für die individuelle Förderung aller Schüler.

²Diese Lernverordnung gilt ausschliesslich für alle Teilnehmer der Lehrgänge *Vollzeit Berufsmatura*, unabhängig vom gewählten Typ.

Art. 2 Didaktischer Förderungsapparat und dynamischer Stundenplan

2.1. Zwischenprüfungen/Leistungsnachweise

¹Um die Schüler optimal auf die offiziellen Abschlussprüfungen vorzubereiten, muss die Academic Gateway sicherstellen, dass alle Schüler die grundlegenden Mechanismen des Förderungsapparats sowie das Konzept des dynamischen Stundenplans verstehen.

²Primäres Ziel ist die Förderung und Bezugnahme auf das individuelle Stärken/Schwächen-Profil eines jeden Schülers. Mit regelmässigen Zwischenprüfungen (im Unterricht auch Lernkontrollen oder Lernnachweise genannt) wird in Intervallen von wenigen Wochen (abhängig vom Lehrgang) ermittelt, ob der bis dahin vermittelte Stoff auf Prüfungsniveau geprüft werden könnte. Daher ist die Teilnahme an allen Zwischenprüfungen Pflicht. Daraus resultiert die erste Grundregel unseres Betreuungsapparats, namentlich eine vollständige Teilnahme aller Zwischenprüfungen, Lernkontrollen und Lernnachweisen, mündlich wie schriftlich, seitens der Schülerschaft. Ob ein Schüler bei diesen Zwischenprüfungen genügend oder ungenügend abschliesst, ist für seine individuelle Förderung irrelevant. Einzig und allein die Teilnahme an den Zwischenprüfungen zählt, da wir nur so verstehen und messen können, wo sich ein Schüler auf seiner Lernkurve befindet.



2.2. Anwesenheitsquote

¹Gleichzeitig wollen wir sicherstellen, dass alle Schüler den Instruktionen und Lehrplänen ihrer Lehrpersonen folgen. Die regelmässige Vor- und Nachbereitung auf jede Lektion seitens der Schülerschaft wird vorausgesetzt. Ebenso wird eine möglichst lückenlose Anwesenheit in den Lehrgängen verlangt. Die Academic Gateway legt die Absenzregelung in der Disziplinarordnung fest.

²Ebenfalls können bei störender Häufung von Abwesenheiten disziplinarische Schritte ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Klasse nicht unnötig aufgehalten wird.

2.3. Das Feedbackgespräch

¹Anhand der Resultate der Zwischenprüfungen durchläuft jeder Schüler der *Vollzeit Berufsmatura* pro Semester ein persönliches Feedbackgespräch mit einer Fachperson.

²Die Feedbackgespräche folgen jeweils zeitlich versetzt zu den Zwischenprüfungen bzw. Lernnachweisen, sodass der Bedarf der Nachhilfe jeweils zeitlich sinnvoll nahe an den aktuellen Bedarf des Schülers angepasst werden kann. Die Teilnahme an den Feedbackgesprächen ist obligatorisch.

2.4. Nachhilfe im dynamischen Stundenplan

¹Im Rahmen des Feedbackgesprächs wird der individuelle Bedarf an Nachhilfe ermittelt, so dass in bis zu drei Fächern Nachhilfe bezogen werden kann. Die Nachhilfelektionen stehen mehreren Schülern gleichzeitig offen, Privatunterricht ist nicht vorgesehen.

²Da sich das Finden eines Zeitpunkts für die gemeinsame Nachhilfe schwieriger gestaltet, arrangiert die Schulleitung die Nachhilfeterminale. Diese können auch ausserhalb der bisherigen Schulzeiten liegen, z.B. in Hohlstunden oder auch zwischen 16.00 und 18.00.

2.5. Einsicht in die Berufsmaturitätsprüfungen

¹Um die Schüler der Academic Gateway bestmöglich auf dem Weg zur erfolgreichen Absolvierung der Berufsmaturitätsprüfung zu unterstützen und zu fördern, ist die Kenntnis über die erzielten SBFI-Noten ausschlaggebend.

²Daher verpflichten sich die Schüler, bei der Unterzeichnung des Vertrages, der Schule Noteneinsicht in die Prüfungsnoten, welche beim Absolvieren der SBFI-Prüfungen geschrieben wurden, zu geben. Diese Bewilligung zur Noteneinsicht erfolgt im Rahmen der Anmeldung zur Prüfung.



Art. 3 Zwischenprüfungen und harte Lernkontrollen

- ¹Sinn und Zweck der harten Lernkontrollen ist die regelmässige Überprüfung der Lernerfolge der Schüler, auf deren Grundlage die individuelle Förderung der Lernprozesse durch Feedbackgespräche und allenfalls erforderliche Nachhilfe erfolgt.
- ²In den Lehrgängen bestehen die harten Lernkontrollen aus mindestens einer obligatorischen schriftlichen Prüfung pro Semester pro Unterrichtsfach.
- ³Die Dauer und der Umfang der harten Lernkontrollen werden von der jeweiligen Fachlehrperson festgelegt, wobei die Überprüfung der im Vorfeld zu erreichenden Lernziele im Vordergrund steht.
- ⁴Die Prüfungstermine der harten Lernkontrollen werden den Schülern jeweils mindestens eine Woche im Voraus mitgeteilt.
- ⁵Harte Lernkontrollen werden von der jeweiligen Fachlehrperson mit Noten, basierend auf dem schweizerischen Notensystem, zwischen 6 und 1 bewertet, wobei die Noten den Erfüllungsgrad der zu erreichenden Lernziele abbilden.
- ⁶Harte Lernkontrollen, die mit «nicht bestanden» bzw. einer Note unter 4.0 bewertet werden, gelten als Nichterreichung der Lernziele, was am folgenden Feedbackgespräch in die Nachhilfeplanung miteinbezogen wird.

Art. 4 Weiche Lernkontrollen

- ¹Sinn und Zweck der weichen Lernkontrollen ist die Überprüfung der eigenen Lernerfolge durch die Schüler im Rahmen einer Selbstreflexion, auf deren Grundlage die Schüler individuelle Stärken und Schwächen ermitteln können. Dies soll zur Unterstützung der individuellen Förderung der Lernprozesse beitragen.
- ²Weiche Lernkontrollen können sich in jedem Unterrichtsfach nach freiem Ermessen der jeweiligen Fachlehrperson aus einer unbestimmten Anzahl an obligatorischen Kurzprüfungen, Online-Tests, Online Modulen, Aufsätzen, Arbeitsaufträgen, Projektarbeiten, Simulationsprüfungen o.ä. in schriftlicher, mündlicher oder digitaler Form zusammensetzen. Sie können grundsätzlich sowohl in regulären Unterrichtseinheiten als auch von zuhause aus abgelegt werden.
- ³Die Dauer und der Umfang der weichen Lernkontrollen wird von der jeweiligen Fachlehrperson festgelegt.
- ⁴Die Prüfungstermine weicher Lernkontrollen werden nach freiem Ermessen der jeweiligen Fachlehrperson festgelegt und können auch ohne Ankündigung erfolgen.



⁵Weiche Lernkontrollen können von der jeweiligen Fachlehrperson mit «bestanden» oder «nicht bestanden», wie auch im üblichen Notensystem bewertet werden.

⁶Weiche Lernkontrollen, die mit «nicht bestanden» bzw. einer Note unter 4.0 bewertet werden, gelten als Nichterreicherung der Lernziele, was am folgenden Feedbackgespräch in die Nachhilfeplanung miteinbezogen werden kann.

Art. 5 Allgemeine Ausrichtung der Feedbackgespräche und Schlussbestimmungen

¹Die Ermittlung des individuellen Förderungsbedarfs soll insbesondere bei den Schülern stattfinden, welche nach abgelegten harten Lernkontrollen über einen ungenügenden Notenschnitt verfügen. Die Nachhilfe setzt also da an, wo der Schüler Gefahr läuft, von der für den Prüfungserfolg notwendigen Lernkurve abzukommen. Die Teilnahme an den Feedbackgesprächen ist obligatorisch.

Zürich, 19. August 2024

Die Schulleitung